Haushaltskonsolidierungskonzept zum Doppelhaushaltsplan

Für die Jahre 2017 und 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung

2. Ursachenbeschreibung

3. Prüfung freiwilliger Leistungen

4. Zielbeschreibung

1. Einleitung

Nach § 92 Abs. 5 HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Nach § 24 Abs. 4 GemHVO sind im Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll.

Zuletzt wurde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen. Die darin genannten Maßnahmen bzw. die Entscheidungen aufgrund früherer Sicherungskonzepte haben zu einer deutlichen Verbesserung der Gemeindefinanzen beigetragen. Unabhängig davon werden folgende Maßnahmen durchgeführt, die zu weiteren Verbesserungen führen werden:

a. Zu Beginn des Jahres 2017 wird der Hebesatz bei der Grundsteuer A von 220 von Hundert auf den 276 von Hundert erhöht.

b. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Hebesatz bei der Grundsteuer B von 359 von Hundert auf 394 von Hundert erhöht.

c. Zu Beginn des Jahres 2017 wird der Hebesatz bei der Gewerbesteuer von 350 von Hundert auf den Nivellierungssatz von 357 von Hundert erhöht.

d. Die Kindergartengebühren wurden seit dem Jahr 2013 kontinuierlich erhöht. Eine weitere Erhöhung ist nach Ende des Kindergartenjahres 2016/2017 vorgesehen.

e. Nach der Kommunalwahl im Jahr 2016 gibt es nur noch 5 Beigeordnete.

f. Ab dem Jahr 2017 werden kostendeckende Gebühren bei der Abfallbeseitigung erhoben.

Durch die Maßnahmen a. bis f. wurde sichergestellt, dass entsprechend den Anforderungen des Ministeriums des Innern und für Sport im Jahr 2017 kein Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Der für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 veranschlagten Beträge bei den ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Erträgen ermitteln sich wie folgt:

	2017	2018
Summe der ordentlichen Erträge und der Zinserträge	18.989.640 €	19.774.332 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen u. d. Zinsaufwendungen	18.966.760 €	19.437.260 €
Überschuss	22.880 €	337.072 €
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.287.240 €	19.048.732 €
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.073.260 €	17.512.560 €
Positiver Betrag	1.213.980 €	1.536.172 €

Fehlbeträge aus Vorjahren (ordentliches Ergebnis)

Folgende Fehlbeträge sind entstanden:

2013: 1.410.736,18 Euro
2014: 965.669,37 Euro
2015: 251.361,66 Euro

Aus diesen Zahlen ist erkennbar, dass sich die Höhe der Fehlbeträge stetig verringert hat. Die Haushaltsplanung für das Jahr 2016 sieht nunmehr einen Überschuss von 85.248,--Euro vor. (Stand 1. Nachtragshaushaltsplan 2016)

2. Ursachenbeschreibung

Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt

a) Kreis- und Schulumlage

Die Defizite der Vorjahre sind im Wesentlichen durch die hohen Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage bedingt. Die Höhe der Kreis- und Schulumlage hat folgende Entwicklung genommen:
(ab 2008 einschließlich der Zuführung zur Rückstellung für Finanzausgleich bzw. Auflösung der Rückstellung)

2008 5.503.471 €
2009 4.729.538 €
2010 3.588.759 €
2011 5.649.841 €
2012 4.914.248 €
2013 5.553.772 €
2014 5.685.524 €
2015 5.826.568 €
2016 5.847.900 € (Nachtragshaushalt)
2017 6.149.000 € (Haushaltsansatz)
2018 6.450.000€ (Haushaltsansatz)

Auf die Zahlungen kann die Gemeinde Mainhausen jedoch keinen Einfluss nehmen. Insbesondere hat die Gemeinde die mehrfachen Erhöhungen des Umlagesatzes bei der Kreis- und Schulumlage in den letzten Jahren nicht zu vertreten. Eine Einflussnahme auf die Regelungen des neuen Hessischen Finanzausgleichsgesetzes war ebenfalls nicht möglich.

b) Kompensationsumlage

Durch das Land Hessen wurde das Finanzausgleichsgesetz geändert und eine sogenannte Kompensationsumlage ab dem Jahr 2010 eingeführt. Dadurch entstehen der Gemeinde folgende jährliche Aufwendungen (Haushaltsstelle 6120.7371000):

2010 115.272 €
2011 138.406 €
2012 129.634 €
2013 183.307 €
2014 170.043 €
2015 178.152 €
2016 0,00 € (Haushaltsansatz)

Infolge des Urteils des Staatsgerichtshofes zur Finanzierung der Kommunen entfällt der Haushaltsansatz ab dem Jahr 2016.

c) Gewerbesteuerumlage

2008 938.210 €
2009 602.550 €
2010 368.789 €
2011 847.387 €
2012 839.993 €
2013 556.547 €

2014 637.793 €
2015 704.817 €
2016 712.600 € (Nachtragshaushalt)
2017 627.000 € (Haushaltsansatz)
2018 646.000 € (Haushaltsansatz)

d) Fehlbeträge gemeindeeigene Einrichtungen

Ein weiterer Grund für den Verlust des Ergebnishaushaltes sind die Defizite bei den Bürgerhäusern, Vereinsheimen, Sporthallen und Sportplätzen. Aufgrund der für die beiden Haushaltsjahre veranschlagten Aufwendungen und Erträgen ergibt sich ein Defizit in Höhe von insgesamt 634.851-- € für das Jahr 2017 und 490.381,-- € für 2018.

Diese Defizite sind mittelfristig auch nicht zu beseitigen. Aufgrund des Alters der Gebäude ist in Zukunft ein hoher Reparatur- und Investitionsaufwand zu erwarten. Auch nach den durchgeführten Änderungen der bei den Gebührenordnungen haben sich die Defizite nur unwesentlich gemindert. Einsparungen (z.B. beim Energieverbrauch und den Betriebskosten) werden angestrebt. Beim Bürgerhaus in Mainflingen wurde eine energetische Sanierung durchgeführt, beim Bürgerhaus Zellhausen ist sie vorgesehen und wird zu weiteren Einsparungen führen.

e) Schwankende Steuereinnahmen

Zu den größten Erträgen gehören das Gewerbe- und das Einkommensteueraufkommen. Das Gewerbesteueraufkommen hat in den vergangenen Jahren folgende Entwicklung genommen:

2008 4.386.590 €
2009 2.837.425 €
2010 1.684.764 €
2011 3.749.916 €
2012 3.898.192 €
2013 2.719.882 €
2014 3.177.670 €
2015 3.476.305 €
2016 3.615.400 € (Nachtragshaushalt)
2017 3.198.000 € (Haushaltsansatz)
2018 3.293.000 € (Haushaltsansatz)

Die gebuchten Erträge betragen im Jahr 2016 am 02.11.2016 2.970.827 €.

Das Einkommensteueraufkommen und die Schlüsselzuweisungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Einkommensteueranteil	Schlüsselzuweisungen
2008	4.268.062€	927.246 €
2009	4.191.167 €	716.437 €
2010	3.914.671 €	63.973 €
2011	4.098.138 €	860.035 €
2012	4.420.634 €	1.141.659 €
2013	4.770.907 €	719.349 €
2014	5.104.958 €	835.379 €
2015	5.149.353 €	1.003.301 €
2016 (Nachtragshaushalt)	5.355.300 €	844.100 €
2017 (Haushaltsansatz)	5.542.700 €	1.498.400 €
2018 (Haushaltsansatz)	5.942.100 €	1.500.000 €

f) Friedhöfe/Bestattungswesen

Das Defizit im Ergebnishaushalt ist auch durch die Unterdeckung im Gebührenhaushalt Friedhof- und Bestattungswesen bedingt. Hier sind folgende Defizite entstanden:

2009 277.530€
2010 177.167€
2011 194.923€
2012 243.157€
2013 221.433€
2014 198.054€
2015 266.924€
2016 186.392€ (Nachtragshaushalt)
2017 267.388€ (Haushaltsansatz)
2018 232.781€ (Haushaltsansatz)

g) Kindertagesstätten

Im Bereich der Kinderbetreuung entsteht erneut erhebliche Defizite. Ein ausgeglichenes Ergebnis in diesem Bereich ist jedoch aufgrund der familienpolitischen Zielsetzungen nicht erreichbar. Die Defizite sind ab dem Jahr 2010 aufgrund des geänderten Personalschlüssels in den Kindergartengruppen nahezu stetig gestiegen. Sofern sich der Bund oder das Land in Zukunft nicht mit nennenswerten Beträgen beteiligt, werden die Defizite auch mittel- bzw. langfristig nicht zu vermeiden sein. Die Entwicklung der Defizite bei den Kindertagestätten stellt sich wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017	2018
Panama	225.180	236.334	317.316	321.107	490.264
Klecksehaus	266.159	344.476	355.373	362.304	371.516
Farbenland	257.073	352.895	363.137	379.717	397.091
sonst. Kindergärten	824.859	635.330	789.137	915.149	932.126
Summe	**1.573.271**	**1.569.035**	**1.824.839**	**1.978.277**	**2.190.997**

(Jahre 2014 bis 2015 IST Zahlen, Jahr 2016 Nachtragshaushalt, 2017 bis 2018 jeweils Haushaltsansätze)

Im Bereich der Kindertagesstätten wurden zum 01.08.2013, 01.08.2014 und 01.08.2015 Gebührenerhöhungen vorgenommen. Unabhängig davon sind die Defizite trotz der gestiegenen Förderung durch Dritte erheblich.

h) Durch den Kreis werden der Gemeinde Asylbewerber und Flüchtlinge zugewiesen. Die damit in Zusammenhang stehenden Erträge sind nicht kostendeckend. Durch diese neu den Kommunen übertragenen Aufgabe entstehen folgende Fehlbeträge:

2014 IST	7.282€
2015 IST	26.857€
2016 (Nachtragshaushalt)	38.500€
2017 (Haushaltsansatz)	111.211€
2018 (Haushaltsansatz)	128.777€

3. Prüfung freiwilliger Leistungen

Im Doppelhaushaltsplan der Jahre 2017 und 2018 sind folgende freiwillige Leistungen enthalten:

Haushaltsjahr			2017	2018
Konto	**Produkt**	**Bezeichnung**	**Beträge**	
1. 1110.6089110	Gemeindegremien	Ehrungen	800	800
2. 1110.6139000	Gemeindegremien	Veranstaltungen	300	300
3. 1110.6869000	Gemeindegremien	Repräsentation	4.000	4.000
4. 1110.6860000	Gemeindegremien	Verfügungsmittel Bürgermeisterin	2.120	2.120
5. 1110.6860100	Gemeindegremien	Verfügungsmittel Vorsitzender	1.880	1.880
6. 1110.6871000	Gemeindegremien	Erfrischungen	800	800
7. 1118.6560000	Einrichtungen der ges. Verwaltung	Belegschaftsveranstaltungen	2.500	2.500
8. 1260.6140000	Brandschutz	Ehrungen	500	500
9. 1260.7128000	Brandschutz	Förd. ehrenamtl. Engagements	4.500	4.500
10. 2620.7128000	Musikpflege	Zuschuss für Musik- u. Gesangvereine	20.000	17.000
11. 2720.7128000	Büchereien	Zuschuss Borromäus-Bücherei	1.000	1.000
12. 3110.6089100	soziale Hilfe Grundversorgung	Aufwendungen Seniorenveranstaltungen	2.500	2.500
13. 3110.7128100	soziale Hilfe Grundversorgung	Ausgleich Eigenbetrieb, vergünstigte Badekarten	29.000	29.000
14. 3110.7128300	soziale Hilfe Grundversorgung	Seniorenbetreuung der Pfarrgemeinden	480	480
15. 3110.7128000	soziale Hilfe Grundversorgung	Zuschüsse sonstige Vereine	20.000	20.000
16. 3150.7128000	Freiwillige soziale Leistungen	Zuschüsse DRK-Station	600	600
17. 3620.6089100	Jugendarbeit	Hausaufgabenhilfe	1.800	1.800
18. 3620.7128000	Jugendarbeit	Kommunale Jugendaktivitäten	40.000	40.000
19. 3620.7128400	Jugendarbeit	Zuschuss betreuende Grundschule	55.000	55.000
20. 5710.6010000	Wirtschaft u. Tourismus	Geschäftsausgaben Interessenbekundung	28.000	8.000
21. 1110.6089100	Gemeindegremien	Veranstaltung 40 J. Mainh.	17.000	0

Summe 2017: 232.780,-- Euro
Summe 2018: 192.780,-- Euro

Investiver Bereich	**2017**	**2018**
Investition Produkt 4242 Turnhalle Mainflingen	500	500
Investition Produkt 4243 Sporthalle Zellhausen	227.600	1.000
Investition Produkt 5732 Bürgerhaus Mainflingen	1.000	1.000
Investition Produkt 5733 Bürgerhaus Zellhausen	301.000	745.000
Investition Produkt 3660 Jugendarbeit	25.000	225.000

Die Kommunalaufsicht fordert, dass im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsicherungskonzeptes auch die „freiwilligen Leistungen" geprüft werden. Die Prüfung hat sich auf folgende Sachverhalte zu beziehen:

a) Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?

b) Ist die Höhe des Zuschusses dem angestrebten Zweck angemessen?

c) Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

d) Stellen die Verfahren der Vergabe des Zuschusses und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Aufgrund der Vielzahl der oben stehenden Positionen werden in die Prüfung der freiwilligen Leistungen nur die Leistungen einbezogen, die mehr als 2.000,-- Euro betragen, da die anderen Aufwendungen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Fragen a) bis d) werden bezüglich der Positionen 1. bis 21. wie folgt beantwortet, soweit der Aufwand mehr als 2.000,-- Euro beträgt.

Zu 3.

a) Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis an der Veranschlagung von Aufwendungen für Repräsentationen besteht nicht.

b) Im Hinblick auf die Höhe von 4.000,-- Euro und die Vielzahl der wahrzunehmenden Aufgaben erscheinen die Zuwendungen jedoch angemessen.

c) Entfällt.

d) Ja

Zu 7.

a) Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Belegschaftsveranstaltungen des Gemeindepersonals besteht nicht.

b) Im Hinblick auf den angestrebten Zweck der Anerkennung der Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den unterschiedlichsten Dienststellen und die relativ große Zahl der Beschäftigten erscheint die Höhe des Zuschusses von 2.500,-- Euro als angemessen.

c) Unterschiedlich

d) Ja

Zu 9.

a) Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Kameradschaftskasse der beiden Ortsfeuerwehren besteht nicht.

b) Im Hinblick auf den angestrebten Zweck der Anerkennung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und die große Zahl der aktiven Einsatzkräfte ist die Höhe des Zuschusses von 4.500,-- Euro angemessen.

c) Unterschiedlich

d) Ja

Zu 10.

a) Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Förderung von Musik- und Gesangvereinen bzw. der Musikschule besteht nicht. Jedoch hat die Gemeinde nach '§ 19 Abs. 1 HGO in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für ihre Bürger die erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Die Förderung von Musik- und Gesangvereinen gehört zu den Aufgaben der kommunalen Daseinsfürsorge.

b) Aufgrund der großen Zahl der aktiven Mitglieder der Vereine erscheinen die Zuwendungen als angemessen.

c) Unterschiedlich

d) Die Zahlungen erfolgen aufgrund einer Einzelfallregelung (Musikschule) und den Richtlinien zur Vereinsförderung.

Zu 12.

a) Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Durchführung von Seniorenveranstaltungen besteht nicht. Nach §1 HGO fördert die Gemeinde das Wohl ihrer Bürger. Hierzu gehört auch, dass Personen, die altersbedingt nicht mehr uneingeschränkt mobil sind, am öffentlichen Leben teilhaben können.

b) Aufgrund der Vielzahl älterer Bürgerinnen und Bürger erscheint der Haushaltsansatz als angemessen.

c) Unterschiedlich

d) Ja

Zu 13.

a) Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erstattung von Beträgen an den Eigenbetrieb wegen des Verkaufs von vergünstigten Badekarten besteht nicht. Allerdings ist der Eigenbetrieb vollständig im Eigentum der Gemeinde. Wenn die Bezuschussung nicht erfolgt, ist fraglich, ob der Eigenbetrieb aufrechterhalten werden kann bzw. in welcher Höhe sich Verlustübernahmen ergeben würden. Nach § 108 Abs. 2 HGO sind die Vermögensgegenstände der Gemeinde wirtschaftlich zu verwalten. Der Eigenbetrieb ist ein Vermögensgegenstand der Gemeinde.

b) Im Hinblick auf die Erhaltung des Eigenbetriebes erscheint die Höhe des Zuschusses als angemessen.

c) Entfällt

d) Ja

Zu 15.

a) Ein zwingendes öffentliches Interesse an der Förderung von sonstigen Vereinen besteht nicht. Jedoch hat die Gemeinde nach § 19 Abs. 1 HGO in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für ihre Bürger die erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Die Förderung von Vereinen, in denen sich jeder Bürger unterschiedlich betätigen kann, gehört zur Daseinsfürsorge.

b) Die Höhe des Zuschusses ist aufgrund der Vielzahl der Aktivitäten als angemessen anzusehen.

c) Unterschiedlich

d) Kommunale Einrichtung

Zu 18.

a) Seitens der Gemeinde besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung dieser Aufgabe, obwohl diese Aufgaben zu den originären Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch gehört und dem Landkreis Offenbach obliegt.

b) Die Höhe des Zuschusses ist aufgrund der Vielzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen als anzusehen.

c) Unterschiedlich

d) Kommunale Einrichtung

Zu 19.

a) Nach § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

b) Die Höhe des Zuschusses ist aufgrund der Zahl der betreuten Kinder als angemessen anzusehen.

c) Unterschiedlich

d) Ja

Zu 20.

a) Seitens der Gemeinde besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für diese Aufgaben. Die Gemeinde ist auf die Steuereinnahmen und die Arbeitsplätze angewiesen. Der Ausbau des Breitbandnetzes ist für die Bürger und die Betriebe notwendig.

b) Um die Ansiedlung und den Bestand an Betrieben zu sichern, ist der Zuschuss angemessen.

c) Unterschiedlich

d) Ja

Zu 21.

a) Ein zwingendes öffentliches Interesse besteht dadurch, dass die Gemeindegremien aufgefordert sind für einen möglichst großen Zusammenhalt der einzelnen Ortsteile in der Gemeinde Sorge zu tragen. Da die Gemeinde Mainhausen vor 40 Jahren aus 2 selbständigen Gemeinden entstanden ist, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten räumlich nicht Zusammenwachsen können, besteht hier unverändert Handlungsbedarf um für ein „gemeinsames" Mainhausen zu werben.

b) Da die letzte Veranstaltung dieser Art vor 10 Jahren durchgeführt wurde, ist die Höhe keinesfalls unangemessen.

c) Unterschiedlich

d) Ja

4. Zielbeschreibung

Zielsetzung der gemeindlichen Haushaltsplanung ist, ab dem Jahr 2016 dauerhaft einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen.

Nach den bisherigen Beschlüssen und den Prognosen stehen folgende Veränderungen an:

1. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat im Finanzplanungserlass bei der Gewerbesteuer folgende jährliche Steigerungen prognostiziert:

   (Stand Steuerschätzung 30.09.2016)
   Jahr 2017 6,5 Prozent gegenüber 2016
   Jahr 2018 3,0 Prozent gegenüber 2017
   Jahr 2019 3,0 Prozent gegenüber 2018
   Jahr 2020 3,5 Prozent gegenüber 2019
   Jahr 2021 3,5 Prozent gegenüber 2020 (geschätzt)

   Bei dieser landesweiten Steuerschätzung ist jedoch zu beachten, dass hier die lokalen Besonderheiten einer jeden Kommune zu berücksichtigen sind. Die Entwicklung gerade des Gewerbesteueraufkommens ist ganz wesentlich von der Ertragslage der örtlichen Betriebe und den vorhandenen Branchen in der Kommune abhängig. In Mainhausen haben sich daher beim Aufkommen in den letzten Jahren erhebliche Schwankungen ergeben.

2. Von den Steigerungen beim Gewerbesteueraufkommen nach Ziffer 1 ist ein Anteil von ca. 62 Prozent an Gewerbesteuerumlage und Kreis- und Schulumlage an Dritte abzuführen.

3. Nach den veröffentlichten Daten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport im Finanzplanungserlass werden Steigerungen beim Einkommensteueranteil der Kommunen in folgender Höhe prognostiziert:

(Stand Steuerschätzung 30.09 2016)
Jahr 2017 3,5 Prozent gegenüber 2016
Jahr 2018 5,0 Prozent gegenüber 2017
Jahr 2019 5,0 Prozent gegenüber 2018
Jahr 2020 5,0 Prozent gegenüber 2019
Jahr 2021 5,0 Prozent gegenüber 2020 (geschätzt)

4. Von den Steigerungen beim Einkommensteueraufkommen nach Ziffer 3 ist ein Anteil von ca. 53 Prozent an Kreis- und Schulumlage abzuführen.

5. Im Ortsteil Mainflingen werden auf einem ehemaligen Industriegelände in den Jahren 2017 bis 2021 ca. 270 neue Wohneinheiten entstehen. Für jede Wohneinheit ist durchschnittlich 400,-- Euro an Grundsteuer zu bezahlen. Dadurch steigt das Aufkommen an Grundsteuer B wie folgt:

2018 27.000,-- Euro
2019 54.000,-- Euro
2020 81.000,-- Euro
2021 108.000,-- Euro

6. Von den Mehrerträgen an Grundsteuer B laut Nr. 5 ist nach den Regelungen des Finanzausgleichgesetzes bei einem Hebesatz von 359 von Hundert ein Anteil von rd. 53 Prozent an Kreis- und Schulumlage abzuführen.

7. Aufgrund der unter Ziffer 6 aufgeführten Baumaßnahmen wird die Einwohnerzahl deutlich ansteigen. Im Durchschnitt werden in jede Wohneinheit 3 Personen einziehen. Damit steigt die Einwohnerzahl in den Jahren 2017 bis 2021 wie folgt:

2018 gegenüber 2017 + 200 Personen
2019 gegenüber 2018 + 400 Personen
2020 gegenüber 2019 + 600 Personen
2021 gegenüber 2020 + 800 Personen

Der Einkommensteueranteil der Gemeinden wird alle 3 Jahre neu festgelegt. Die letzte Feststellung erfolgte zum 01.01.2015 und dann wieder zum 01.01.2018 bzw. zum 01.01.2021. Damit steigt auch das Aufkommen am Einkommensteueranteil deutlich. Ausgehend von einem Aufkommen im Jahr 2017 von 5.542.700,-- Euro bei rd. 9.300 Einwohnern bedeutet dies, dass bis zum 31.12.2017 rd. 9.500 Einwohner und bis zum 31.12.2020 rd. 10.100 Einwohner vorhanden sind. Damit ergeben sich
folgende Steigerungen bei den Einkommensteueranteilen:

Jahre 2018, 2019 und 2020 2,2 Prozent oder rund 122.000,--Euro

Jahr 2021 8,6 Prozent oder rund 487.000,-- Euro.

8. Von den Mehrerträgen nach Ziffer 7 ist ein Anteil von ca. 53 Prozent nach den Regelungen des Finanzausgleichgesetzes an Kreis- und Schulumlage abzuführen

Die auf Seite 3, Buchstabe a-f aufgeführten Maßnahmen haben sich auf die Haushaltsplanung für die Jahre 2017 und 2018 wie folgt ausgewirkt:

Produktnummer	Bezeichnung	2017 Euro	2018 Euro
a) 6110.5551000	Grundsteuer A	1.900	1.900
b) 6110.5552000	Grundsteuer B	148.000	150.000
c) 6110.5553000	Gewerbesteuer	63.000	63.000
d) 3651.5110000	Panama, Gebühren	1.500	1.500
3652.5110000	Kleckseh., Gebühren	1.500	1.500
3653.5110000	Farbenland, Gebühren	1.500	1.500
e) 1110.6871100	Entschädigung	2.000	2.000
f) 5370.5110000	Abfallwirtsch., Gebühren	218.000	218.000

Soweit möglich wurden diese Änderungen im vorgelegten Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2017 und 2018 bereits eingearbeitet und beziffert.

4a. Zielbeschreibung nach den Anforderungen des Finanzplanerlasses

Mit dem sogenannten Finanzplanerlass vom 29.10.2014 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde die oberste Priorität bei der Haushaltsplanung auf den Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2017 festgelegt. In den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren wurde für kreisangehörige „Nicht-Schutzschirm-Kommunen" der Konsolidierungszeitraum klar definiert und ein Abbaupfad zur Reduzierung der Defizite beschrieben.

Im Bereich der Mindest-Hebesätze für die Grundsteuer B ist ein solcher, bei defizitären Kommunen, in Höhe von mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt liegend, gefordert. Für die Gemeinde Mainhausen bedeutete dies einen Hebesatz von 359 von Hundert ab dem Jahr 2015.

Diese Forderung seitens des Ministeriums wurde durch den Beschluss der Gemeindevertretung erfüllt und war somit Teil des vorangegangen Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Durch dieses Mehreinnahmen haben sich für die Jahre 2015 und 2016 Mehrerträge bei der Grundsteuer B von jährlich rd. 290.000,-- Euro ergeben.

Um dem Erfordernis nach einem ausgeglichenen Haushalt ab dem Jahr 2016 zu entsprechen, wurde der Hebesatz der Gewerbesteuer ab dem Jahr 2015 von 330 von Hundert auf 350 von Hundert erhöht. Auch dadurch haben sich erhebliche Mehrerträge ergeben, die sich jedoch aufgrund der durch die Finanzbehörden mitgeteilten Messbeträge für die Jahre 2015 und 2016 sehr unterschiedlich darstellen.

Durch das Ministerium des Innern und für Sport wurde bereits im Sommer des Jahres für den Herbst 2016 ein neuer Erlass angekündigt. Der Inhalt des neuen Erlasses vom 30.09.2016 wurde den Kommunen am 11.10.2016 bekannt gegeben. Mit einer Mail vom 28.10.2016 hat die Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach in Klarstellung zu dem oben genannten Erlass noch einmal mitgeteilt, dass Fehlbeträge ab dem Jahr 2017 für die Gemeinde Mainhausen nicht mehr akzeptiert werden können. In der Nachricht wird auf folgendes hingewiesen: „Im eigenen Interesse ist hierbei auch zu prüfen, die Realsteuersätze mindestens auf die Nivellierungssätze des FAG (Finanzausgleichgesetzes) festzusetzen."

Eine Festsetzung der Realsteuersätze mindestens auf die Höhe der Nivellierungssätze bewirkt Mehrerträge von rd. 100.000,-- Euro bei den Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer.

Da bei der Berechnung der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage rechnerisch die tatsächlich erzielten Steuererträge auf die Höhe fiktiver Steuererträge bei Zugrundelegung der Nivellierungssätze herangezogen werden, hätte sich ansonsten bei einem Kreisumlagesatz von 53 Prozent ein Aufwand von rd. 53.000,-- Euro ergeben, der den tatsächlichen Steuererträgen nicht entspricht.

Aufgrund der Anhebung des kommunalen Steuersatzes bei der Grundsteuer A auf 276 von Hundert und des Steuersatzes bei der Gewerbesteuer auf den Nivellierungssatz von 357 von Hundert wird den Anforderungen des ministeriellen Erlasses entsprochen, da das Steueraufkommen entsprechende Steigerungen aufweist. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird über den Nivellierungssatz von 365 von Hundert hinaus auf 394 von Hundert angehoben. Dadurch ist gewährleistet, dass im Haushaltsjahr 2017 kein Fehlbetrag entsteht und den Zielsetzungen der Haushaltskonsolidierung entsprochen wird.

Der ordentliche Überschuss des Jahres 2017 beträgt somit 32.680,-- Euro. Für das Haushaltsjahr 2018 ist ein ordentlicher Überschuss von 362.072,-- Euro veranschlagt.

Ausgehend vom Jahr 2018 werden sich die Überschüsse in den Folgejahren wie folgt entwickeln:

Zusammenstellung für die folgenden Haushaltsjahre (Angaben in tausend Euro):

Jahr	**2019**	**2020**	**2021**
Maßnahme			
1.	99	218	341
2.	-61	-135	-211
3.	297	609	937
4.	-157	-323	-497
5.	54	81	108
6.	-29	-43	-57
7.	122	122	487
8.	-65	-65	-258
Saldo	**260**	**464**	**850**
Überschuss 2018	**337**	**337**	**337**
Fehlbetrag	**0**	**0**	**0**
Überschuss	**597**	**801**	**1.187**

Dieses Haushaltssicherungskonzept wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen am 07.02.2017 beschlossen.

Mainhausen, den 08.02.2017

Disser, Bürgermeisterin